

## Teilnahmebedingungen - Marktsatzung

1. Teilnehmen kann grundsätzlich jeder, dessen Sortiment nach Art und Umfang zum Thema der Veranstaltung paßt. Der Veranstalter ist berechtigt, das Warensortiment zu beschränken, wenn dies die Gestaltung oder die ordnungsgemäße Durchführung des Marktes erfordern.
2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne Einschränkungen anzuerkennen. **Anspruch auf einen bestimmten Standplatz gibt es nicht.**
3. Der Veranstalter besitzt für alle Veranstaltungen Hausrecht. Den Anweisungen des Marktmeisters und deren zuständigen Mitarbeitern ist Folge zu leisten.
4. Die behördliche Erlaubnis zur Ausübung seines Geschäftes hat der Teilnehmer selbst auf seine Kosten zu beschaffen (z.B. Ausschankgeschäfte → Gestattung).
5. Die Aufstellung der Stände erfolgt grundsätzlich nur auf den zugewiesenen Flächen und in der Größenordnung, wie vom Teilnehmer angegeben. Eigenmächtige Änderungen sind nicht gestattet. **Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte Personen ist untersagt.** Zufahrtswege, insbesondere Feuerwehr- und Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.
6. Der Aufbau der Stände erfolgt nach Absprache. Hat der Teilnehmer seinen Standplatz nicht bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bezogen, erlischt der Anspruch darauf. Eine Rückzahlung der Teilnehmergebühren erfolgt nicht. **Der Abbau darf grundsätzlich nicht vor Marktende erfolgen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Marktöffnungszeiten einzuhalten und die Stände durchgehend mit Personal zu besetzen. Bei Nichteinhaltung berechnet die Laubinger Event GmbH eine Vertragsstrafe von mind. 50,00 € netto.**
7. Alle nötigen bau-, feuer- und verkehrspolizeilichen Vorschriften sind strengstens einzuhalten. Während der Auf- und Abbaubarbeiten muss die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr jederzeit möglich sein. Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten.
8. Die Platzierung von Geschäften im Allgemeinen erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und Vertrag. Es besteht nur Anspruch auf eine Platzierung, wenn das Angebot unterschrieben zurückgegeben wurde und die **Bezahlung termingerecht erfolgte. Die Bezahlung des kompletten Standgeldes hat 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn per Überweisung auf unser Konto oder Barzahlung in unserem Büro in Fredersdorf zu erfolgen. Das Standgeld ist eine Bringschuld, zu dessen Leistung der Teilnehmer verpflichtet ist.**
9. Der Verkauf oder die **Abgabe von Waffen aller Art**, NS-Artikeln, Munition, Pyrotechnischen Waren, präparierte Tiere und Pflanzen, Erotika, unverzollte Zigaretten, sowie gewaltverherrlichende Artikel und Waren **sind grundsätzlich streng verboten.** An Schaustellergeschäften dürfen nur nach Absprache Alkoholika oder Glasflaschen ausgespielt werden.
10. Die Annahme von Strom ist grundsätzlich auf allen Plätzen möglich,  jeder Teilnehmer hat eine Stromanschlussleitung von maximal 50 m selbstständig mit zu bringen.
11. Zuständige Behörden und Kontrollorgane sind jederzeit berechtigt, Kontrollen auf dem Platz und bei den Händlern durchzuführen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Standschließungen aufgrund behördlicher Auflagen und Verbote entbinden nicht von der Zahlung des Standgeldes, vielmehr hat jeder Händler für die Erfüllung standspezifischer Vorschriften und Auflagen Sorge zu tragen.
12. Alle erforderlichen Versicherungen hat der Teilnehmer abzuschließen. Des Weiteren hat der Mieter für eigene Löschvorrichtungen und Löschmittel entsprechend der Größe und Art seines Unternehmens Sorge zu tragen.
13. Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen, sowie sämtliche durch diesen Vertrag ausgelöste Schadensersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Entschädigungsansprüche gehen ausschließlich zu Lasten der Teilnehmer. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt. Der Teilnehmer befreit den Veranstalter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit Schäden an Verkaufseinrichtungen oder Plätzen wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten geltend gemacht werden.
14. Betreiber von Imbiss- und Ausschankgeschäften haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass Flüssiggasflaschen und Kohlendioxidflaschen gesichert sind. Reserveflaschen sind außerhalb in einem verschließbaren Metallschrank aufzubewahren.
15. Es dürfen nur Verbrauchseinrichtungen verwendet werden, die vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches zugelassen und gekennzeichnet sind. Betriebsbücher und Reinigungsnachweise von Schankanlagen müssen bei Kontrollen am Betriebsort jederzeit vorgelegt werden können.
16. **Betreiber von Imbiss- und Ausschankgeschäften sind verpflichtet, Mehrweg- oder biologisch abbaubares Geschirr und Bestecke zu verwenden. Einwegdosen oder Einwegflaschen sind verboten. Wenn die örtlichen und hygienischen Voraussetzungen gegeben sind, besteht Spülpflicht für Gläser und Geschirr.**
17. **Jedes Geschäft muß Abwasser eigenverantwortlich schadlos beseitigen, dies trifft auch auf Fette und Altöle zu.** Die Einleitstellen werden individuell zugewiesen. Vom Gastronomen sind mit zu bringen bis 50 m Frischwasserschlauch und bis 50 m Abwasserschlauch.
18. **Der Teilnehmer** (insbesondere Betreiber von Imbisseinrichtungen) hat **eigene Müllbehälter an seinem Geschäft aufzustellen und diese selbstständig in der Müllpresse zu entleeren** (Verstöße werden mit einem Bußgeld von 10-20 € netto geahndet).
19. **Die von der Laubinger-Event GmbH aufgestellten Mülltonnen sind nur für den anfallenden Müll der Festbesucher.** Der Platz vor und hinter seinem Standort bis zur Mitte der Straße ist durch den Mieter täglich bis Festbeginn zu reinigen. **Jeder Teilnehmer ist verpflichtet seinen Standplatz nach der Veranstaltung sauber und ordentlich zu verlassen und den Müll in der Müllpresse zu entsorgen.** Bei Verstößen berechnet die Laubinger – Event GmbH eine **Reinigungspauschale von 20 - 50 € netto.**
20. Für Schäden, die aus Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbedingungen entstehen, haftet der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter in voller Höhe.
21. Musikdarbietungen und Arbeiten mit Mikrofon sind beim Veranstalter anzumelden. Erfolgt eine Beschallung am Geschäft, muss dem Veranstalter eine gültige GEMA Anmeldung auf Verlangen vorgezeigt werden.
22. **Ein regressfreier Rücktritt von einem unterschriebenen Vertrag ist nicht möglich.** Die Nichtzahlung der Teilnahmegebühr zum vereinbarten Zeitpunkt gilt ebenfalls als regresspflichtiger Rücktritt.
23. **DATENSCHUTZ:** Im Verlauf oder im Vorfeld einer Veranstaltung ist die Laubinger – Event GmbH dazu angehalten einen Teil Ihrer persönlichen Angaben an Dritte ( Behörden, Ämter oder Zulieferer ) weiter zu leiten.
24. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann einen Ausschluss von allen weiteren Veranstaltungen, auch bei bereits geschlossenen Verträgen, zur Folge haben.
25. **Einwilligung:** Im Verlauf einer Veranstaltung werden durch die Laubinger – Event GmbH auch Fotos zu Präsentations- und Werbezwecke gemacht auf denen sich auch das Geschäft und zum Geschäft dazugehörige Personen befinden können und eventuell veröffentlicht werden.

Ich willige ein: Datum/Unterschrift

**Teilnahmebedingungen - Marktsatzung**

**Hygiene – Schutzkonzept  
– eigenverantwortliche -  
Richtlinien der Teilnehmer**

**Schutz der Mitarbeiter**

Ziel ist es, Infektionen mit dem Corona-Virus durch infizierte Kolleginnen/Kollegen, betriebsfremde Personen wie Lieferanten und Fremdfirmenmitarbeiter sowie Kunden bzw. Gäste zu vermeiden.

Die Arbeitsabläufe an den Ständen werden so gestaltet, dass zwischen den tätigen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche.

Alle Mitarbeiter werden über die allgemeinen und spezifischen Hygienemaßnahmen, insbesondere über das richtige Händewaschen, die Verwendung von Desinfektionsmitteln, sowie das richtige Niesverhalten unterwiesen. Im Geschäft dürfen nur so viele Personen eingesetzt werden, wie die vorhandenen Flächen den Mindestabstand ermöglichen.

Je nach Beschaffenheit des Aufbaus trifft der Teilnehmer eigenverantwortlich eine der folgenden Maßnahmen:

- Errichtung von Plexiglas Scheiben zwischen Kunden und Verkäufern.  
Die Durchreichen für Zahlungsmittel und Waren werden nur so groß wie nötig sein.
- Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen oder Gesichtsvisieren falls der Mindestabstand zwischen den Mitarbeitern beziehungsweise Mitarbeiter - Kunden nicht gewährleistet werden kann.
- Aufgabenteilung zwischen den Mitarbeitern, sodass es zu keinen räumlichen Überschneidungen kommt.
- Verzicht auf Serviceleistungen im Kundenbereich

**Besucherschutz allgemein**

Ziel ist es, die Besucher am Geschäft entsprechend zu leiten, sodass diese stets genügend Abstand zueinander und zum Personal halten. Hierzu sind folgende Maßnahmen sinnvoll:

- Aufbringung von Bodenaufklebern vor dem Geschäft zur Darstellung des Mindestabstandes.
- Ggf. Regelung der Zugangswege zum Geschäft und Reglementierung der Anzahl der gleichzeitigen Zutritte von Kunden an den Tresen.
- Regelmäßige Reinigung der kundenseitigen Tresen und ggf. Scheibenflächen.

**Regelungen für Fahrgeschäfte**

Folgende Maßnahmen können an Geschäften das Infektionsrisiko mindern:

- Zentrale Kasse vor dem Fahrgeschäft.
- Einweg - Abrisskarten aus Papier statt Chips.
- Reduzierung der Begegnungen durch getrennte Wege für den Ein- und Ausstieg durch Wegweiser/Absperrungen.
- Abgegrenzter Wartebereich außerhalb der Fahranlage für Angehörige und Zuschauer.
- Keine freie Platzwahl mehr sondern zugewiesene Plätze durch das Personal.
- Pro Gondel/Fahrzeug nur limitierter Einstieg, ausgenommen sind Paare und Familienangehörige, die ein „Gondelticket“ erwerben können.
- Ggf. wird nur jede zweite Gondel besetzt.

**Regelungen für Imbiss und Ausschank**

Diese Maßnahmen sollen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneauflagen unterstützen:

- Schaffung von genügend Verzehrflächen zum sofortigen Verzehr erworbener Speisen und Getränken in der Nähe der Geschäfte. Die Größe der bereitzustellenden Verzehrfläche steht in Abhängigkeit zur Größe des Geschäftes und der Angebotsvielfalt.
- In den Verzehrflächen stehen den Kunden Stehtische und Tische mit Sitzgelegenheiten zur Verfügung. Der Aufstellabstand der Stehtische wird so gewählt, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten wird. Hinweistafeln weisen die Besucher auf die Abstandsregel hin.
- Kontaktloses Anreichen von Getränken und Speisen . Ablegen der Ware auf einen Teller und Entnahme durch den Kunden. Kein eigenständiges Nutzen von Soßen, Ketchup und Senf. Bei der Warenausgabe von Speisen und Getränken kommt ausschließlich Einweggeschirr zum Einsatz (Punkt 16 entfällt in diesem Fall).

**Hygieneschutzartikel der Teilnehmer**

- Mund-Nase-Bedeckungen
- Gesichtsvisiere
- Desinfektionsspender und Mittel
- Einmalhandschuhe
- Wegwerfhandtücher
- Hygieneschutzwände aus Plexiglas
- Hygieneschutz-Broschüren zur Personalunterweisung.
- Hinweisplakate
- Abstandsaufkleber

**Security-Streifen**

Zu den Aufgaben der „Security-Streifen“ gehören:

- Überwachung der Einhaltung der Abstandsregelungen
- Überwachung der Einhaltung der Hygieneregulungen an den Ständen
- Informationsgeber für die Besucher

**Ich habe die AGB`s gelesen und Verstanden:**

-----  
**Datum/Unterschrift Teilnehmer**